

Geschäftsreglement

Primarschulrat und Kommissionen



FHB – 2.2.5 Geschäftsreglement

Version: 1.3/24.04.2020

SR genehmigt am: 26.05.2020

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 101 des neuen Gemeindegesetzes erlässt der Primarschulrat von Weesen als Reglement:

I. Primarschulrat

Art. 1 Organisation

Der Rat:

- a) wählt aus seiner Mitte mindestens einen Stellvertreter oder Vorsitzenden;
- b) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu;
- c) legt die Entschädigungen der Mitglieder fest.

Art. 2 Aufgaben

Der Schulrat besorgt die Angelegenheiten, die ihm durch die Gesetzgebung, die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Bürgerschaft übertragen sind oder die er sich durch eigenen Beschluss zuweist.

Art. 3 Kollegialitätsprinzip

Der Schulrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Ratsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Sie dürfen nach aussen nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

Art. 4 Sitzungsturnus

Der Rat versammelt sich in der Regel einmal pro Monat auf Einladung des Vorsitzenden zu einer Sitzung.

Auf Einladung des Schulratspräsidiums, durch Ratsbeschluss oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Art. 5 Sitzungsteilnahme

Die Ratsmitglieder haben sich für die ordentlichen Ratssitzungen freizuhalten. Ist eine Teilnahme aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.

Bei der Ansetzung von ausserordentlichen Sitzungsterminen ist auf die zeitliche Verfügbarkeit der Ratsmitglieder möglichst Rücksicht zu nehmen.

Art. 6 Sitzungsvorbereitung

Die Einladung mit den Geschäften wird den Ratsmitgliedern mindestens zwei Tage vor der Sitzung zugestellt. Der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Rates vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Ratsmitglieder dem Vorsitzenden des Rates bis spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

- Art. 7 **Vorsitz****
Die Sitzungen werden vom Schulratspräsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, geleitet.
- Art. 8 **Sitzungsdurchführung****
Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt. Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden. Nicht traktandierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- Art. 9 **Beratende Stimme****
Die Schulleitung, das Schulsekretariat sowie die Lehrpersonenvertretung nehmen an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Art. 10 **Zuzug von Sachverständigen****
Für einzelne Geschäfte kann der Schulrat Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
- Art. 11 **Beschlussfähigkeit****
Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt.
Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.
- Art. 12 **Dringliche Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg****
In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangt. Für die Beschlussfassung kann auch der elektronische Weg gewählt werden.
- Art. 13 **Verschwiegenheit****
Über amtliche Angelegenheiten, die gemäss besonderen Vorschriften oder ihrer Natur nach geheim zu halten sind, sind die Sitzungsteilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies ist eine Rechtspflicht, deren Verletzung verschiedene Sanktionen auslösen kann. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.
- Art. 14 **Ausstand****
Der Ausstand richtet sich nach Art. 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Danach hat in Ausstand zu treten, wer befangen erscheint.
- Art. 15 **Information der Betroffenen/der Öffentlichkeit****
Die Beschlüsse des Schulrates werden den Betroffenen durch Protokollauszug, in Briefform oder in Verfügungsform mitgeteilt. Wenn die Art des Geschäftes es erlaubt, kann der Rat auch mündliche Informationen beschliessen.
Verhandlungen und Protokoll sind nicht öffentlich. Beschlüsse können veröffentlicht werden, wenn nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.
- Art. 16 **Protokoll****
Über die Sitzung des Rates führt das Schulsekretariat ein Protokoll. Das Protokoll wird dem

Rat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schulsekretär unterzeichnet.

Art. 17 Unterlagenzustellung

Die Unterlagen werden den Mitgliedern in der Regel auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder dürfen Dritten keine Einsicht in die Dokumente geben.

Art. 18 Unterlagentrückgabe

Abgetretene Behördemitglieder dürfen keine Unterlagen zurückbehalten. Nach Ende der Behördentätigkeit sind sämtliche Unterlagen dem Schulrat zu übergeben. Nicht mehr benötigte Unterlagen werden vernichtet.

Art. 19 Unterschriftsberechtigung

Der Schulratspräsident führt zusammen mit dem Schulsekretär oder deren Stellvertretungen die rechtsverbindliche Unterschrift u.a. für Verfügungen, Verträge, öffentliche Bekanntmachungen und Briefe des Schulrates.

Die Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr und in der Informatik wird separat geregelt. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift.

II. Kommissionen

Art. 20 Ständige Kommissionen

Der Rat bestellt eine Liegenschaftskommission, eine Finanzkommission, eine Personalkommission, eine Pädagogikkommission sowie eine IT-Kommission als ständige Kommissionen.

Art. 21 Wahl

Der Rat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Wahlverfahren vorgesehen wird.

Art. 22 Organisation

Die Kommissionen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern des Schulrates. Weitere Personen können Einsitz in den Kommissionen haben.

Art. 23 Kommissionsreglement

Für alle ständigen Kommissionen existiert ein Kommissionsreglement. Dieses regelt die Arbeitsweise der Kommission. Ein Kommissionsreglement erfüllt die folgenden Mindestanforderungen: Zuständigkeit der Kommission, Organisation, Mitglieder, Stimmrecht.

Art. 24 Protokoll

Von Kommissionssitzungen wird stets ein Protokoll verfasst. Dieses wird zu Händen des Rates erstellt.

Art. 25 Sitzungen

Sitzungen werden vom Kommissionspräsidenten bei Bedarf oder von mindestens zwei ständigen Mitgliedern auf deren Verlangen einberufen.

III. Finanzielles

Art. 26 Entschädigung Behördemitglieder und Beauftragte

Die Entschädigungen für Schule und Verwaltung werden vom Schulrat festgelegt.

IV. Schlussbestimmung

Art. 27 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 28 Ergänzendes Recht

Soweit in diesem Reglement nichts geregelt ist, gelten die übrigen kommunalen Reglemente.

V. Vollzug

Art. 29 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 01.08.2020 angewendet.

PRIMARSCHULRAT WEESEN

Die Präsidentin

Die Schulsekretärin

Nadja Leuzinger

Vera Ohms-Schorno